

Satzung der „Umweltstiftung Rastatt“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Rastatt errichtete Stiftung führt den Namen „Umweltstiftung Rastatt“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rastatt.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verwaltungsraum Rastatt, bestehend aus der Stadt Rastatt sowie den Gemeinden Iffezheim, Steinmauern, Muggensturm und Ötigheim. Die Umweltstiftung Rastatt soll Natur und Landschaft im Verwaltungsraum Rastatt erhalten, seine naturschutzgerechte Entwicklung fördern und zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Realisierung von Maßnahmen, die dem o.g. Stiftungszweck dienen sowie
 - die Umweltbildung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen auf der Ebene der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt.

Darüber hinaus soll die Stiftung entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Weiterentwicklung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt betreiben.

In diesem Zusammenhang können Zuwendungen sowohl an natürliche als auch an juristische Personen gewährt werden. Das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachverwaltungen wird vorausgesetzt.

(3) Beispiele für solche, dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen sind:

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Überflutungsverhältnisse im Rheinvorland
 - Maßnahmen des IRP-Rahmenkonzepts II
 - Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern
 - naturnahe Entwicklungsmaßnahmen an Kleingewässern

- Maßnahmen im Bereich der Flur
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen
 - Maßnahmen im Rahmen von kommunalen Biotopvernetzungs-konzepten
 - Maßnahmen zur Besucherlenkung

- Maßnahmen in und am Wald
 - naturnahe Waldrandgestaltung (Pflege und Neuschaffung vielstufiger Waldränder)
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen im Wald
 - Maßnahmen des Rückbaus von Wegen

- Maßnahmen im Bereich Umweltbildung
 - Informationsmaterialien zur lokalen Natur
 - Konzeption und Einrichtung von Naturerlebnispfaden
 - Veranstaltungen und Kurse im Zusammenhang mit örtlichen Naturschutzkonzepten

- Maßnahmen im Bereich Umweltbeobachtung
 - Begleitende Erfolgskontrolle zu den durchgeführten Maßnahmen (Entwicklung der Tier- und Pflanzengemeinschaften)
 - Überwachung der Tier- und Pflanzengemeinschaften in sensiblen Biotopen als Grundlage zur Realisierung von notwendigen Biotopgestaltungsmaßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 20.12.1999.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evt. Zustiftungen) in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden) und
 - c) aus sonstigen Einnahmen, wie Sponsoring.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet. Kraft Amtes gehören dem Stiftungsvorstand folgende Mitglieder an:
 1. Der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt
 2. ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg
 3. ein Vertreter des Landkreises Rastatt
 4. ein Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 5. ein Vertreter des WWF-Auen-Institutes des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT)
 6. ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland
 7. ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses durch einen Stellvertreter vertreten werden.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand geht auf einen eventuellen Rechtsnachfolger eines Mitglieds über.

- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt. Der Stiftungsvorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

- (4) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes erfolgen grundsätzlich nichtöffentlich. Die Vorschriften der §§ 18 (Befangenheit), 34 (Einberufung zu den Sitzungen), 35 Abs. 2 (Verschwiegenheit), 36 Abs. 1 und 3 (Verhandlungsleitung und Geschäftsgang), 37 (Beschlussfassung) und 38 (Niederschrift) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 09.11.2010 finden sinngemäß Anwendung. Beschlüsse und Abstimmungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Vertreters des Landes Baden-Württemberg.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Sachverständigen haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 7

Aufgabenverteilung der Stiftung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung. Sie wird mit der Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung betraut. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Vorbereitung und Überwachung der entsprechend der Richtlinien abgeschlossenen Verträge und die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs. Die Geschäftsführung ist bei der Stadt Rastatt (Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege) angesiedelt. Sie wird im Zuge der dort geleisteten Verwaltungsarbeit mit erledigt. Im gegenseitigen Einvernehmen können für bestimmte Aufgaben im Einzelfall Honorarkräfte eingesetzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Stiftungsvorstandes
 - b) Bearbeitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - c) Entgegennahme von Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) - soweit diese nicht durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter erfolgt
 - d) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und deren Unterzeichnung durch mindestens eine geschäftsführende Person. Hierbei kann die Ge-

schäftsführung zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einholen

- e) Überwachung und Kontrolle der geförderten Maßnahmen
- f) Konzeption und Ausschreibung zuwendungsfähiger Projekte
- g) Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die vom Stiftungsvorstand beschlossenen Zuwendungen zu vergeben.
- (4) Der Stiftungsvorstand legt die Grundsätze der Einzelförderung nach § 2 und den Auszahlungsmodus der jeweiligen Förderung (Vergabe der Stiftungsmittel) fest.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mittel der Stiftung sind aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung Rechnung zu legen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt zu prüfen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Karlsruhe jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen. Diese dürfen die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist

oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

- (3) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein, im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen und dem in § 2 genannten ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden, dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und dem in § 2 genannten ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Baden-Württemberg, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.